

Anthroposophen müssen neuen Verein auflösen

ABGEBLITZT / *Das Solothurner Obergericht stützt die Urteile des Amtsgerichts. Nun steht ein Weiterzug ans Bundesgericht zur Debatte.*

DORNACH. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat die Rekurse der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG) abgewiesen und bestätigt damit die vor einem Jahr gefällten Urteile des Amtsgerichts Dorneck-Thierstein. Damit steht der Vorstand der AAG als Verlierer da. Dieser wollte zwei Vereine fusionieren und gleichzeitig modernisieren, die in den 1920er-Jahren von Rudolf Steiner, dem Erfinder der Anthroposophie, persönlich gegründet worden waren.

1913 war in Dornach der Johannesbauverein gegründet worden, der in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umbenannt wurde und bis heute aktiv geblieben ist. An der Weihnachtstagung 1923 gründete Rudolf Steiner unter dem Namen «Anthroposophische Gesellschaft» einen zweiten Verein. Dieser wurde allerdings nicht ins Handelsregister eingetragen und war in den folgenden Jahrzehnten kaum aktiv.

Der neue Fusionsverein ist kein Verein

Der Vorstand der AAG stellte sich auf den Standpunkt, beide Vereine würden bis heute bestehen und könnten nun fusioniert werden, um klare Strukturen zu schaffen. In der Tat hat der Vorstand die Fusion 2002 vollzogen und die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)» gegründet. Die Gegenparteien glauben, die AAG sei in den letzten Jahrzehnten immer als einzige offizielle anthroposophische Vereinigung betrachtet worden. Deshalb sei es nun nicht möglich, einen praktisch vergessenen Verein zu beleben und damit zu fusionieren.

Das Obergericht hält nun fest, dass die beiden Vereine schon vor 80 Jahren miteinander verschmolzen sind: «Es wurde mithin eine Fusion durch Absorption durchgeführt.» Aufgrund der vorliegenden Fakten sei diese Fusion damals gewollt gewesen. Darum urteilt das Obergericht für den 2002 gebildeten Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)», er sei kein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches. Das Handelsregisteramt habe den Eintrag vom 6. Januar 2003 zu löschen.

Modernisierungsversuch juristisch stecken geblieben

Andreas Wilke, Sprecher einer Klägerpartei, begrüsst diesen Entscheid: «Was 80 Jahre lang war, kann nicht nachträglich geändert werden. Der Vorstand kann sich nicht so einfach auf Rudolf Steiner begründen.» Das Urteil löse bei den Klägern jedoch keine Schadenfreude aus: «Wir sind weit entfernt von Jubel.»

Bernhard Ruchti von einer zweiten Klägerpartei zeigt sich erfreut über das Urteil. Damit sei klar, dass die Kontinuität gewährleistet sei. Das Urteil habe nun happe Folgen für den Vorstand der AAG: «Es bedeutet die Nichtexistenz sämtlicher Beschlüsse im Zusammenhang mit dem neuen Vereinskonstrukt des Vorstandes.»

Der unterlegene Vorstand der AAG nimmt «mit Bedauern» Kenntnis vom Urteil. Eine Berufung ans Bundesgericht sei nicht ausgeschlossen, sagt Wolfgang Held, Sprecher am Goetheanum. Der Vorstand wolle «geistig anknüpfen an den Gründungsimpuls und zugleich ganz in der Gegenwart stehen». Jetzt hätten Vorstand und Mitglieder die Aufgabe, die Form zu schaffen, die sie dafür brauchen. Wie der Vorstand das bisher habe erreichen wollen, sei es «auf rechtlicher Ebene nicht möglich», sagte Held zum Urteil. Wie hoch die Kosten insgesamt sind, konnte Held nicht sagen.

Bernhard Ruchti wird da deutlicher. Der Vorstand müsse wohl mit Gerichtskosten und Parteientschädigungen von 200 000 Franken rechnen. Hinzu kommen dann noch die Anwaltskosten. (bru)